

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

164

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-567

Telefax: 030 90175-684

Zimmer: F 258

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

164 F 10595/25

gefertigt am: 05.03.2026

Datum

04.03.2026

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Scheidung

Sehr geehrter Herr Reimer,

Das Verfahren ist aus der Ablehnungsabteilung zurückgereicht worden; das Ablehnungsgesuch wurde durch Beschluss vom 28.1.2026 zurückgewiesen, Beschwerde dagegen ist nicht eingelegt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Neuhauß

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift

Berlin, 05.03.2026

Tretbar, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt

- ohne Unterschrift gültig

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-711

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

164 F 10595/25

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-567

Telefax: 030 90175-684

Zimmer: F 258

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

164 F 10595/25

Datum

05.03.2026

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Scheidung

Sehr geehrter Herr Reimer,

im oben bezeichneten Verfahren wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung in Scheidungs- und Folgesachen bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
Montag, 30.03.2026	12:15 Uhr	Sitzungssaal F 234, 2. Etage Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Ihr persönliches Erscheinen zum Termin ist angeordnet.

Auf die beigegefügte Abschrift der **Terminsverfügung** wird hingewiesen. Es wird gebeten, von dieser Kenntnis zu nehmen. **Zur Vermeidung von Nachteilen beachten Sie dort insbesondere die Sie betreffenden Anordnungen, Belehrungen und Hinweise.**

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das oben angegebene Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die/den anderen Beteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigte(n) bei.

Im Gerichtsgebäude finden gegebenenfalls Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten,

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-711

wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Tretbar, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

164 F 10595/25

Verfügung

In der Familiensache

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Scheidung

I.

1. Terminsbestimmung

Termin zur mündlichen Verhandlung in Scheidungs- und ggf. Folgesache/n wird bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
Montag, 30.03.2026	12:15 Uhr	Sitzungssaal F 234, 2. Etage Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin

2. Ladung

Folgende Verfahrensbeteiligte bzw. deren Verfahrensbevollmächtigte werden hiermit zu diesem Termin geladen:

- Verfahrensbevollmächtigte: Nicole Müller
- Antragsgegner: Christian Bernd Reimer

Belehrungen zum Termin

In diesem Verfahren besteht für die Ehegatten grundsätzlich Anwaltszwang (§ 114 Abs. 1 FamFG). Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es jedoch insbesondere nicht für die Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme des Scheidungsantrags und für den Widerruf der Zustimmung zur Scheidung, für einen Antrag auf Abtrennung einer Folgesache von der Scheidung, im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe, in den Fällen des § 78 Abs. 3 ZPO, für den Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren nach § 3 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes und die Erklärung zum Wahlrecht nach § 15 Abs. 1 und 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes (§ 114 Abs. 4 FamFG).

Soweit Anwaltszwang besteht, sind Handlungen, welche die Ehegatten selbst vornehmen, verfahrensrechtlich unwirksam. Ist ein Ehegatte im Termin nicht durch einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt ordnungsgemäß vertreten, kann dies insoweit zum Verlust des Verfahrens führen. Schriftliche Erklärungen entbinden nicht von der Pflicht zum Erscheinen zum Termin. Diese kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin durch einen Rechtsanwalt vorgetragen werden.

Gegen die im Termin nicht anwaltlich vertretene Antragstellerseite kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisbeschluss dahingehend erlassen werden, dass der Scheidungsantrag als zurückgenommen gilt (§ 130 Abs. 1 FamFG). In diesem Fall hat die Antragstellerseite auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 150 Abs. 2 Satz 1 FamFG). Aus dem Beschluss kann der Gegner des säumigen Beteiligten wegen der Kosten gegen diesen mit Wirksamkeit der Entscheidung die Zwangsvollstreckung betreiben (§§ 116 Abs. 2, 120 Abs. 1 und 2 FamFG). Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so wird der im Termin nicht erschienene Beteiligte zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen und muss in

diesem Fall auch ohne Ladung erscheinen.

3. Anordnung des persönlichen Erscheinens

Das persönliche Erscheinen folgender Verfahrensbeteiligter wird zur Anhörung als Ehegatte angeordnet:

■ Antragsgegner: Christian Bernd Reimer

Hinweise:

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens zur Anhörung als Ehegatte beruht auf § 128 Abs. 1 FamFG. Die Anwesenheit eines Vertreters entbindet den Ehegatten nicht von dieser Verpflichtung. Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Ehegatte, dessen persönliches Erscheinen angeordnet wurde, ohne rechtzeitige und genügende Entschuldigung nicht zum Termin, werden diesem die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen diesen ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 € festgesetzt. Im Falle des wiederholten Ausbleibens wird das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt. Auch kann die zwangsweise Vorführung des nicht erschienenen Ehegatten angeordnet werden (§§ 128 Abs. 4 FamFG, 380 Abs. 2, 381 ZPO). Außerdem kann dem Ehegatten, wenn durch sein Verschulden die Vertagung der mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig wird, eine Verzögerungsgebühr auferlegt werden (§ 32 FamGKG).

Sollte ein Ehegatte den in der Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben oder vor dem Termin verlassen, wird dieser unter Angabe des Aktenzeichens und des Terminstages um sofortige Bekanntgabe der neuen Anschrift gebeten, damit das Gericht entscheiden kann, ob der Ehegatte trotzdem persönlich erscheinen muss. Sollte ein Ehegatte am Erscheinen verhindert sein oder hält dieser sich in so großer Entfernung vom Sitz des Gerichts auf, dass ihm das Erscheinen nicht zugemutet werden kann, kann die Anhörung gegebenenfalls durch einen ersuchten Richter erfolgen (§ 128 Abs. 3 FamFG). Wird diese Mitteilung unterlassen, ist nicht damit zu rechnen, dass Mehrkosten einer Anreise erstattet werden. Ergeht bei erfolgter Mitteilung keine anderslautende Mitteilung, so verbleibt es bei der Ladung zum Termin und der Anordnung des persönlichen Erscheinens.

4. Anordnungen und Hinweise an die Beteiligten

Antragsgegner: Christian Bernd Reimer

Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass ist im Termin vorzulegen.

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 05.03.2026

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig